

## Der Fall Steenkolenmijnen

**EuGH, Rs. 17/57 (De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg/Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl), Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 1959**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 337 (Fall-Nr. 118)

### 1. Vorbemerkungen

Nach Art. 265 Abs. 2 AEUV ist die Erhebung der Untätigkeitsklage nur zulässig, wenn zuvor das untätige Unionsorgan zum Tätigwerden aufgefordert wurde. Eine inhaltsgleiche Bestimmung fand sich in Art. 35 EGKS. In dem vorliegenden Urteil beschreibt der Gerichtshof den Sinn dieser Voraussetzung damit, dass der künftige Kläger gezwungen werden soll, die Behörde „davon in Kenntnis zu setzen, dass er gegen ihre etwaige Unterlassung rechtlich vorgehen würde, wodurch die [Behörde] genötigt wird, innerhalb einer bestimmten Frist zu der Rechtmäßigkeit ihres Nichteingreifens Stellung zu nehmen“. Dem untätigen Unionsorgan soll also schon im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Vertragswidrigkeit seines Verhaltens bewusst gemacht und Gelegenheit zum Tätigwerden gegeben werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss die Aufforderung zum Tätigwerden

- (1) die zu erlassende Maßnahme sowie
- (2) die infolge der Untätigkeit verletzten primär- oder sekundärrechtlichen Handlungspflichten bezeichnen und
- (3) einen Hinweis auf die Klageerhebung für den Fall fortdauernder Untätigkeit beinhalten.

Obwohl der EGKS-Vertrag außer Kraft getreten ist, bleibt die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung der entsprechenden Voraussetzung in Art. 265 Abs. 2 AEUV.

### 2. Sachverhalt

Die Steenkolenmijnen Limburg wandte sich an die Hohe Behörde mit der Bitte, ihr mitzuteilen, welche Entscheidung sie in der Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlung von Schichtprämien im Kohlebergbau getroffen habe. In ihrem Antwortschreiben vom 07.08.1957 teilte die Hohe Behörde dem Kläger mit, dass „die Frage der an die deutschen Bergleute gezahlten Bergmannsprämie nunmehr eine Lösung gefunden hat“. „Die Lösung besteht in einem erhöhten Beitrag der Bergbauunternehmen zur Sozialversicherung“. In Beantwortung dieses Schreibens wandte sich der Kläger am 22. 08. 1957 erneut an die Hohe Behörde und erklärt, dass er „die Entscheidung, welche die Hohe Behörde gegenüber der deutschen Bundesregierung getroffen hat, prima facie als im Widerspruch zum Vertrag stehend ansieht“ und dass er beabsichtige, „gegen

diese Entscheidung beim Gerichtshof der EGKS Klage zu erheben“. Er bat daher die Hohe Behörde, ihm „die in dieser Angelegenheit getroffene amtliche Entscheidung mitzuteilen oder diese zu veröffentlichen“. Eine Antwort auf dieses Schreiben lag zu dem Zeitpunkt, als die Klageschrift mit dem Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung beim Gerichtshof eingereicht wurde – am 14. 09. 1957 –, nicht vor. Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

(S. 27) Im übrigen kann eine auf Artikel 35 gestützte Klage nur erhoben werden, wenn der Kläger die Hohe Behörde gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels zuvor mit der Angelegenheit befaßt hat.

Diese Formschrift ist nicht nur deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil die an die Hohe Behörde gerichtete Aufforderung die Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Klage erhoben werden kann, sondern auch weil der Sinn dieser Vorschrift darin liegt, den Betreffenden zu zwingen, die Hohe Behörde davon in Kenntnis zu setzen, daß er gegen ihre etwaige Unterlassung rechtlich vorgehen würde, wodurch die Hohe Behörde genötigt wird, innerhalb einer bestimmten Frist zu der Rechtmäßigkeit ihres Nichteingreifens Stellung zu nehmen.

Das Schreiben vom 11. Juli 1957, in dem der Kläger die Beklagte ersucht, ihm mitzuteilen, welche Entscheidung sie in der fraglichen Angelegenheit getroffen habe, kann nicht als Erfüllung der in Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages enthaltenen Formvorschrift angesehen werden. Das gleiche gilt für das Schreiben vom 22. August, in dem der Kläger lediglich ankündigte, daß er beabsichtige, wegen der Entscheidung, welche die Hohe Behörde nach seiner Ansicht erlassen hatte, Klage zu erheben.